

Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Verbandsmitglieder	3
§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
B. Verfassung und Verwaltung.....	4
§ 5 Verbandsorgane.....	4
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Rechtsstellung der Verbandsräte	4
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung.....	5
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	6
§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	7
§ 10 Verbandsvorsitzender.....	7
§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter	7
§ 12 Dienstkräfte des Zweckverbands.....	8
C. Wirtschafts- und Haushaltsführung	8
§ 13 Anzuwendende Vorschriften	8
§ 14 Schulgrundstück.....	8
§ 15 Deckung des einmaligen Aufwandes Staatliche Realschule Oberhaching und Staatliches Gymnasium Sauerlach.....	8
§ 16 Deckung des einmaligen Aufwands Staatliche Fachoberschule Oberhaching.....	10
§ 17 Deckung des laufenden Aufwands	11
§ 18 Haushaltssatzung.....	11
§ 19 Jahresrechnung und Prüfung.....	11
§ 20 Kassenverwaltung.....	12
D. Sonstiges	12
§ 21 Austritt von Zweckverbandsmitgliedern	12
§ 22 Auflösung des Zweckverbandes	12

§ 23 Änderung der Verbandssatzung	12
§ 24 Bekanntmachung.....	12
§ 25 Anwendbarkeit des KommZG	13
§ 26 Inkrafttreten	13

Der Landkreis München und die Gemeinden Brunnthäl, Grünwald, Oberhaching sowie Sauerlach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberhaching.

(3) Der Zweckverband untersteht gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Gemeinden Brunnthäl, Grünwald, Oberhaching sowie Sauerlach (Verbandsgemeinden)
- b) der Landkreis München (Verbandslandkreis)

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für

1. die Staatliche Realschule Oberhaching,
2. die Staatliche Fachoberschule Oberhaching und
3. das Staatliche Gymnasium Sauerlach

den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung;

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten zusammen.

(2) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und je einen weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten. Im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters und des Landrats in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, wodurch der erste Bürgermeister vom dritten Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter, der Landrat durch den nach Art. 32 LKrO bestimmten Landrats-Stellvertreter vertreten werden.

(3) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.

(4) Die Verbandsräte – mit Ausnahme des Landrates, welcher ein doppeltes Stimmrecht besitzt – haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck

haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat.

(5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden gekürzt werden. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes Beratungsgegenstände in die Tagesordnung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München sowie die Schulleitung werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,
2. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses,
8. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
11. der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
12. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),
13. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. 1 bis 5, 8, 11 und 12 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet so lange kein Geschäftsführer durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 12 Dienstkräfte des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 sowie die Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaften übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das KommZG nichts anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 14 Schulgrundstück

Die jeweilige Schulsitzgemeinde stellt das erschlossene Schulgrundstück dem Zweckverband zur Verfügung.

§ 15 Deckung des einmaligen Aufwandes Staatliche Realschule Oberhaching und Staatliches Gymnasium Sauerlach

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

2.1. Der Landkreis München trägt:

2.1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen).

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

2.1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen-, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

2.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2.2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

2.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Ziffer 2.1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden

Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1.1 hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 2.1.1 gilt entsprechend.

2.2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 2.2.3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

2.2.3 Vorschüsse auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 2.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

2.2.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziff. 2.2.1 Satz 2.

§ 16 Deckung des einmaligen Aufwands Staatliche Fachoberschule Oberhaching

(1) Die durch den Bau der Fachoberschule in Oberhaching verursachten Kosten (einschließlich Erschließung und Bereitstellung des Grundstücks, Erstellung der Schulanlage und Erstausrüstung) hat der Landkreis München allein zu tragen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird.

Schuldendienst sind die Tilgungen und Zinsen (auch für etwaige Zwischenfinanzierungen).

(2) Die Abrechnung über die Kosten mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die durch spätere Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen verursachten Kosten hat der Landkreis München allein zu tragen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird.

§ 17 Deckung des laufenden Aufwands

(1) Zum laufenden Sachaufwand gehören alle Kosten, außer Kosten nach § 15 und § 16 dieser Satzung.

(2) Ferner zählen hierzu die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

(3) Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung der Realschulen und Gymnasien werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

(4) Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinden, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(5) Die Verwaltungspauschale wird auf 83.000 Euro je Schule im Jahr 2021 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 von Hundert jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro zu runden.

(6) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 18 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 19 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung der aus ihrer Mitte zu bestellende Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Über das Ergebnis wird die Verbandsversammlung in Kenntnis gesetzt.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes, einschließlich der Erstellung der Rechnung und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Oberhaching wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 21 Austritt von Zweckverbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit In-Kraft-Treten der Änderungssatzung wirksam.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG) erforderlich.

(2) Die Auflösung und Abwicklung regeln sich nach Art. 46, 47 KommZG.

§ 23 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 24 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen werden gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG im Amtsblatt des Landkreises München amtlich bekanntgemacht.

§ 25 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

München, 14. Dezember 2020



Christoph Göbel
Landrat
Landkreis München



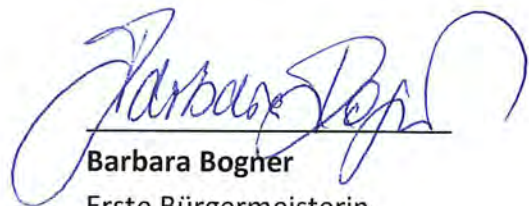
Stefan Kern
Erster Bürgermeister
Gemeinde Brunnthal



Jan Neusiedl
Erster Bürgermeister
Gemeinde Grünwald



Stefan Schelle
Erster Bürgermeister
Gemeinde Oberhaching



Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Sauerlach